

## **Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Minden (Wettbürosteuersatzung) vom 18.07.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergläubiger**

Die Stadt Minden erhebt nach dieser Satzung eine Wettbürosteuer als Gemeindesteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Minden ausgeübte Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals o. ä.- das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüro)

(2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner) nach Absatz 1, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.

(4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

(1) Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Der Wetteinsatz ist die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssen, um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 2 abzugeben. Werden erzielte Gewinne für eine weitere Wette eingesetzt, so zählen auch diese Beträge zum Wetteinsatz. Nicht zum Wetteinsatz zählen zusätzlich durch den Wettkunden zu

entrichtende Gebühren.

(2) Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- oder Sportwetten nach § 2 beträgt 2,5 % des Wetteinsatzes nach § 4 Absatz 1.

### **§ 5 Mitteilungspflichten**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet oder in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Minden (Bereich Steuern und Gebühren) schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (zum Beispiel Schließung, Betreiberwechsel), ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Minden schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros.

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Wettbürosteuer wird jeweils vierteljährlich nach Ende eines Quartals (Erhebungszeitraum) durch Steuerbescheid erhoben. Für ein Wettbüro ist jeweils bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben. Der Wetteinsatz (§ 4 Absatz 1) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern, zu belegen.

(2) Für die vergangenen Besteuerungszeiträume der Jahre 2016 und 2017 sowie I/2018 und II/2018 erfolgt die Erhebung der Wettbürosteuer zusammengefasst. Dazu ist innerhalb von 1 Monat nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Der Wetteinsatz (§ 4 Abs.1) in diesem Zeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen zu belegen. Die Höhe der sich für die Erhebungszeiträume 2016 und 2017 sowie I/2018 und II/2018 ergebenden Steuern wird auf die sich aus der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 09.12.2015 für das jeweilige Jahr ergebende Steuerhöhe begrenzt. Die Besserstellungsrechnung wird von Amts wegen durchgeführt.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 9 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht**

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Minden zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO bleiben unberührt.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Minden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte beziehungsweise in den Geschäftsräumen in Minden vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Minden unverzüglich und vollständig vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO bleiben unberührt.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 20 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Absatz 1: Mitteilungspflicht bezüglich der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 5 Absatz 2: Mitteilungspflicht bezüglich der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 5 Absatz 3: Selbstauskunft
4. § 7 Abgabe der Steuererklärung
5. § 9 Absatz 1: Mitwirkungspflicht bezüglich Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 9 Absatz 2: Mitwirkungspflicht bezüglich Vorlage zu prüfender Unterlagen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Minden (Wettbürosteuersatzung) vom 09.12.2015 außer Kraft

**Anmerkung:**

Amtlich bekanntgemacht am 25.07.2018.

**Änderungen:**

Satzung vom    betroffene Vorschriften    Veröffentlicht am    in Kraft ab

---